

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Per Mail an:

marie-claire.demont@sem.admin.ch und
peter.von-wartburg@sem.admin.ch

Zürich, 27. Mai 2019 DL/sm
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Brexit: Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. März 2019 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zum «Brexit: Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens» Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- **Der Schweizerische Arbeitgeberverband begrüsst die rasche Genehmigung dieses Abkommens.**
- **Der SAV befürwortet mit Nachdruck, dass mit einem hürdenfreien Marktzugang und der Beibehaltung der heutigen Vorteile aus dem FZA die enge wirtschaftliche und soziale Bindung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich weitergeführt werden soll.**
- **Der SAV erwartet, dass im Falle des Wegfalls des FZA, für die Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz wie auch in Grossbritannien keine zusätzlichen administrativen Hürden aufgebaut werden.**

1. Ausgangslage

Das vorliegende Abkommen ist im Kontext der «Mind the Gap»-Strategie zu sehen, welche darauf abzielt, nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU sicherzustellen, dass die gegenwärtigen Beziehungen Schweiz-Vereinigtes Königreich soweit als möglich bewahrt oder allenfalls in gewissen Bereichen sogar ausgebaut werden. **Damit will das Abkommen insbesondere auch Rechtssicherheit für die betroffenen Personen bzw. ihre Unternehmen schaffen, was wir ausdrücklich begrüßen.**

Der Brexit bereitet vielen unserer Mitglieder und ihren angeschlossenen Unternehmen grosse Sorgen, da die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich derzeit weitgehend durch die bilateralen Abkommen Schweiz-EU geregelt werden. **Der SAV befürwortet deshalb mit Nachdruck, dass mit einem hürdenfreien Marktzugang und der Beibehaltung der heutigen Vorteile aus dem FZA die enge wirtschaftliche und soziale Bindung weitergeführt werden soll.** Insbesondere sollen Schweizer Bürger, die bereits im Vereinigten Königreich arbeiten, dies unter den gleichen Bedingungen weiter tun können.

Das Abkommen sichert verbindlich die Rechte der schweizerischen und britischen Staatsangehörigen sowie ihrer Familienangehörigen, die sie als Arbeitnehmer (einschliesslich Grenzgänger), als Selbständige (einschliesslich Grenzgänger), als Dienstleistungserbringer oder als nicht erwerbstätige Personen unter dem FZA erworben haben oder dabei sind zu erwerben. **Entsprechend erachten wir das Abkommen als sehr positiv und befürworten seine rasche Genehmigung durch die Bundesversammlung.**

Dieses Abkommen ist jedoch nicht anwendbar auf schweizerische und britische Staatsangehörige, die nach dem Wegfall des FZA zwischen den beiden Staaten in den jeweils anderen Staat einreisen bzw. dort eine Erwerbstätigkeit aufnehmen werden. Unsere Mitglieder weisen uns deshalb darauf hin, dass es für sie wichtig sein wird, dass im Rahmen der Umsetzung des Abkommens einfach und klar ersichtlich wird, wer unter dieses Abkommen fällt und wer nicht. Gesamthaft ist man sich aber bewusst, dass das Verfahren komplizierter wird, weil die britischen Bürger zukünftig in zwei unterschiedlich handzuhabende Populationen eingeteilt werden müssen: Solche mit «Besitzstandswahrung» und solche, die als «Drittstaatenbürger» zu behandeln sind: Dies wird auf der prozessualen und operativen betrieblichen Seite für mehr Komplexität und Zusatzaufwand sorgen. Diese Zunahme an Komplexität wird aber in Kauf genommen, weil man anerkennt, dass das Abkommen überwiegend Vorteile bringt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir aber auch auf unsere abschliessenden Bemerkungen am Schluss unserer Stellungnahme.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Abkommens:

Art. 16 Abs. 1 Bst. o

Bevor eine neue Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Grenzgänger-Bewilligung ausgestellt wird, kann die zuständige Behörde neu von Antragsstellenden systematisch einen Strafregisterauszug verlangen. Diese zum FZA restriktivere Bestimmung darf nicht dazu führen, dass in der Praxis eine wortwörtliche Umsetzung dieser Regelung erfolgt und systematisch ein Strafregisterauszug verlangt wird. Dies

würde den administrativen Aufwand bei Gesuchen um Aufenthaltsbewilligungen (insb. bei den Dienstleistungserbringern) unnötig und schikanös für die Unternehmen verlängern.

Art. 23 Rechte der Dienstleistungserbringer

Swissmem weist darauf hin, dass nach dem Wegfall des FZA begonnene personenbezogene Dienstleistungserbringungen nicht mehr auf den präferenziellen Marktzugang gemäss FZA (bis 90 Tage pro Kalenderjahr) gestützt werden können, weil sie neu in den Anwendungsbereich des Allgemeinen Abkommens über den Handel von Dienstleistungen (GATS) der WTO fallen. Entsprechend wird gefordert, dass in der Praxis und in der Umsetzung der GATS-Bestimmungen für britische Dienstleistungserbringer in der Schweiz wie auch für Schweizer Dienstleistungserbringer in Grossbritannien der entsprechende Handlungsspielraum ausgenutzt wird und im Vergleich zum FZA keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden.

Art. 24 Ausstellung eines Dokuments über die Rechte von Dienstleistungsbringern

Britische Dienstleistungserbringer werden auch im Rahmen dieses Abkommens das online-Meldeverfahren verwenden können. Es gilt im Gegenzug in der Praxis zu gewährleisten, dass auch Schweizer Dienstleistungsbringer, welche in Grossbritannien Dienstleistungen erbringen, ein einfaches und rasches Meldeverfahren zur Verfügung gestellt wird.

Unklarheit besteht aber seitens der Banken bezüglich der Regelung für die Business Travelers eines internationalen Grosskonzerns. Bleibt die «Besitzstandswahrung» und somit das Meldeverfahren weiterhin möglich? Gibt es Auswirkungen für die 8-Tage-Regelung und insbesondere die Anwendung derselben pro Unternehmen?

Art. 25 ff. Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Insbesondere Swissmem weist auf die Bedeutung der Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit hin und fordert, allfällige nun noch offene Fragen in diesem Bereich ebenfalls umgehend noch zu klären. Für Unternehmen, welche Mitarbeitende entsenden, ist es wichtig, dass die Koordination der Sozialversicherungssysteme auch weiterhin auf dem heutigen Standard sichergestellt wird. Wir fordern deshalb mit Nachdruck, dass die Schweiz die Verhandlungsbereitschaft Grossbritanniens nutzt, um auch in dieser Frage – soweit noch offen – ebenfalls rasch die definitive Klärung zu erreichen.

3. Abschliessende Bemerkungen

Abschliessend erlauben Sie uns einige zusätzliche Überlegungen zum allfälligen Wegfall des FZA aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU.

Mit diesem bilateralen Abkommen werden die bereits erworbenen Rechte der schweizerischen und britischen Staatsangehörigen bei einem Wegfall des FZA gewährleistet. Zusätzlich hat der Bundesrat mit Entscheid vom 13. Februar 2019 im Sinne einer Übergangslösung ein separates Kontingent an Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen für neueinreisende britische Staatsangehörige festgelegt, weil sie bei einer Einreise nach Inkrafttreten dieses Abkommens grundsätzlich als «Drittstaatenbürger» gelten. Entsprechend wichtig ist es, dass die laufenden Gespräche über ein allfälliges bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, das es erlauben würde, befristet

von gewissen Zulassungsbedingungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes abzuweichen, trotz der Übergangsfrist zügig und mit Nachdruck vorangetrieben werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Daniella Lützelschwab
Mitglied der Geschäftsleitung